



Das EU-Umweltrecht und das Übereinkommen von Aarhus



Einführung: Die EU und Aarhus

Rechtsakte, die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten enthalten.

Für die EU:

- Verordnung 1367/2006

Für die Mitgliedstaaten:

- Art. 9 (1): Richtlinie 2003/4/EG
- Art. 9 (2), 9 (4):
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Industrieemissionen,
 - Seveso III
- Art. 9 (3) & 9(4): Umwelthaftungsrichtlinie





Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Umfassende Rechtsprechung seit der Ratifizierung von Aarhus (und auch davor)

Zwei bestimmende Faktoren für die Entwicklung der Rechtsprechung:

1) Rolle **der Kommission als „Hüterin der Verträge“**, Artikel 17 EU

Besondere Befugnisse nach den Artikeln 258 und 260 AEUV

2) **Rolle der nationalen Richter** und Rolle **des Gerichtshofs** der Europäischen Union

Möglichkeit, den Gerichtshof der Europäischen Union um **Vorabentscheidung zu ersuchen, Artikel 267 AEUV**





Rechtssache C-240/09 – Slowakischer Bär I

- Ausnahmegenehmigung für die Entnahme von streng geschützten Arten
- Nur unter den Voraussetzungen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Können NROs diese Entscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus gerichtlich überprüfen lassen?





Rechtssache C-240/09

- Der Gerichtshof ist für die Auslegung des Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Århus zuständig.
- Prüfung der unmittelbaren Wirkung
 - Wortlaut, Zweck, Art der Vereinbarung,
 - Klare und präzise Verpflichtung
 - Kein Erlass weiterer Rechtsakte erforderlich



Ergebnis der Prüfung: Artikel 9 Absatz 3 hat keine unmittelbare Wirkung
Allerdings...



Rechtssache C-240/09

- Ziel von Art. 9(3) ist die Gewährleistung eines wirksamen Umweltschutzes.
- Innerstaatliche Rechtsordnung legt die Verfahrensmodalitäten fest
- Diese Modalitäten dürfen nicht weniger günstig sein als die für gleichartige innerstaatliche Klagen (**Äquivalenzgrundsatz**).
- Darf die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (**Effektivitätsgrundsatz**).



Rechtssache C-240/09



- Auslegung des Artikel 9 Abs. 3 muss den effektiven Schutz des EU-Umweltrechts berücksichtigen
- Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus darf nicht so ausgelegt werden, dass **die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich macht oder** übermäßig erschwert.
- Verpflichtung der **nationalen Gerichte zur "Aarhus konformen" Auslegung,**
- Das nationale Verfahrensrecht muss soweit wie möglich im Einklang mit den Zielen des Artikel 9(3) ausgelegt werden.**

Weitere wichtige Rechtsprechung zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), C-243/15 – *Slowakischer Bär II*
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-RL), C-664/15 – *Protect*
- Richtlinie 2008/50 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, C-404/13 – *Client Earth*

Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

https://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/notice_accesstojustice_de.pdf



Die Rolle der nationalen Richter:

„*juges Communautaires*“ : Gewährleisten die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten

Ersuchen den EuGH um Vorabentscheidung zu Fragen der Auslegung und Gültigkeit des Unionsrechts



Die Rolle des nationalen Richters



Wann kann eine Frage zur Auslegung oder Gültigkeits des Unionsrecht dem EuGH gestellt werden?

- Die Rechtsfrage steht im Zusammenhang mit dem EU-Recht
- Die Rechtsfrage ist nicht rein hypothetischer Natur
- Die Rechtsfrage wurde noch nicht entschieden



Die Rolle des nationalen Richters – Besondere Fragestellungen



- Gesetzgebungsakte, normative Rechtsakte (EuGH Rechtsprechung [Boxus/Solvay](#))
- Nichtanwendung nationaler Vorschriften (s. [Rechtssache C-664/15](#), Rn. 55 (Protect))
- Gerichtliche Kontrolle des Ermessens der Verwaltung (Rechtssache [C-197/18](#), Rn. 72)

Aktuelle Diskussionen

- Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MGVG)
- Erteilung von Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Wölfen
- „Dieselgate“ - Fälle

Die Mitteilung „Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten“



Politischer Kontext



Kernbotschaften



Prioritäten



Die Rolle der Kommission



https://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/communication_improving_access_to_justice_environmental_matters.pdf



Den Europäischen Grüne Deal



I) in Erwägung ziehen, die
Århus-Verordnung zu
überarbeiten...



II) Die Kommission wird auch
Maßnahmen ergreifen, um
„den Zugang zur Justiz vor
nationalen Gerichten in allen
Mitgliedstaaten zu
verbessern“.

14



Die Mitteilung „Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten“



I. AUFRUF ZUM GEMEINSAMEN HANDELN



II. BEDEUTUNG DES ZUGANGS ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN IN DER EU



III. DIE EU ALS VERTRAGSPARTEI DES ÜBEREINKOMMENS



IV. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN AUS DEM EU-RECHT



V. AUSBLICK : KÜNFTIGE HANDLUNGSSCHWERPUNKTE

15

Struktur der Mitteilung – Hauptüberschriften.



Aufruf zu gemeinsamen Maßnahmen

Ziel dieser Mitteilung – Hervorheben der wesentliche Rolle der Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte



Wahrung der Rechte **von NRO und Einzelpersonen.**



Antwort auf den Bericht über die Umsetzung des Umweltrechts 2019 – **Mängel** in den nationalen Rechtssystemen.



Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, **die Umsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften zu beschleunigen.**



16



Bedeutung des nationalen Zugangs zur Justiz

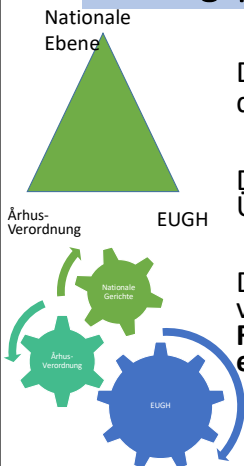


- Grundrecht** der Unionsrechtsordnung
- Gewährleistung der **Rechenschaftspflicht** der öffentlichen Verwaltung
- Einzelpersonen und NRO** spielen eine entscheidende Rolle bei der Ermittlung potenzieller Verstöße.





Die EU und ihre Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens



Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des **Übereinkommens von Aarhus**.



Der Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungen ist ein **vielschichtiges System in der EU**



Das ordnungsgemäße **Funktionieren** des verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen **Rechtsbehelfssystems der EU soll auf allen Ebenen, einschließlich der nationalen Ebene, gewährleistet sein.**





Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Bericht über die Umsetzung des Umweltrechts 2019 –
Bewertung der nationalen Rechtssysteme.

Mängel bei der Wahrung der Rechte von NRO und
Einzelpersonen.

Zu den wichtigsten Problemen zählten:



Klagebefugnis oder Klagebefugnis Prohibitive Kosten



Handlungsschwerpunkte

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine **ordnungsgemäße Umsetzung** von Sekundärrecht der EU



2. Rechtsetzung: Aufnahme von Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten in neue oder überarbeitete EU-Rechtsvorschriften im Umweltbereich



3. Überprüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten selbst



4. Verpflichtung der nationalen Gerichte, das **Recht von Einzelpersonen und NROs auf einen wirksamen Rechtsbehelf** nach dem EU-Recht zu gewährleisten .





Unterstützung durch die Kommission



1. Verbesserung des Zugangs zu Informationen und Überwachung der Einhaltung des EU-Rechts



2. Zusammenarbeit mit Interessenträgern, Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Richtern



3. Legislativvorschläge – Rechtssicherheit



4. Hüterin der Verträge





E-Justice-Portal



- Informationen zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in den Mitgliedsstaaten werden auf dem [eJustice-Portal der Kommission](#) online zur Verfügung gestellt.
- Factsheets wurden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten erstellt
- Übersetzung in alle Amtssprachen der EU
- 2021 Mai: Aktualisierte Kurzdarstellungen online

22

https://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/communication_improving_access_to_justice_environmental_matters.pdf



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

